



**FESTKOMITEE
BENSBERGER KARNEVAL**

**GROSSE BENSBERGER
KARNEVALSGESELLSCHAFT**

Vereinbarung

Das Festkomitee Bensberger Karneval e.V. (FK) und die Grosse Bensberger Karnevalsgesellschaft von 1968 rot-weiss e.V. (GBK) wollen den Bestand der seit 1971 bestehenden Einrichtung Kinderdreigestirn für die Zukunft bewahren und festigen. Mit diesem Ziel wird folgendes vereinbart:

1 Organe

A Kinderdreigestirn

Die Mitwirkung im Kinderdreigestirn ist eine ehrenhalber übernommene Funktion des karnevalistischen Brauchtums. Das Kinderdreigestirn besteht aus:

- Prinz (männlich)
- Bauer (männlich)
- Jungfrau (weiblich).

Die Amtszeit ist auf 1 Jahr begrenzt. Eine Kostenbeteiligung seitens der Eltern darf nicht angestrebt werden.

Die Wahl des Kinderdreigestirns soll jährlich wechselnd in einer der städtischen Grundschulen, derzeit Frankenforst, Bensberg (kath. u. evang.) sowie Moitzfeld und aus den Reihen der Kinder der 4. Klasse, erfolgen. Das Auswahlverfahren betreibt die jeweilige Schule in Zusammenarbeit mit der Prinzenführerin. Von FK, GBK oder anderer Seite darf kein Einfluß ausgeübt werden.

Sollte eine Schule die Unterstützung für das Kinderdreigestirn versagen, besteht die Möglichkeit, eine andere Grundschule des Stadtgebietes nachrücken zu lassen. Hierüber ist dann eine einvernehmliche Einigung zwischen Festkomitee, GBK und Prinzenführerin herzustellen.

B Träger

Träger des "Kinderdreigestirns für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach" ist die Grosse Bensberger Karnevalsgesellschaft von 1968 rot-weiss e.V. (GBK).

Aufgaben des Trägers:

- Stellung des Prinzenführers/Prinzenführerin
- Stellung eines Adjutanten
- Durchführung der Proklamation
- Stellung einer Garde zur Begleitung des Kinderprinzen

C Festkomitee

Das Festkomitee ist Koordinator zwischen den örtlichen Karnevalsvereinen und dem Träger.

Aufgaben des FK:

- Bestimmung des Bauer- und Jungfrau-betreuenden Vereins
- Vorstellung des Kinderdreigestirns
- Ernennung des Prinzenführers/der Prinzenführerin
- angemessene Begleitung bei öffentlichen Veranstaltungen

D Förderkreis

Der Förderkreis (FöKr) ist eine gemeinsam gegründete Arbeitsgemeinschaft von FK und GBK. Durch die Aktivitäten des Förderkreises soll die Einrichtung Kinderdreigestirn finanziell abgesichert und damit FK und GBK entlastet werden. Der Förderkreis tritt im Außenverhältnis als Organ des FK auf und verwendet

dessen Briefbogen mit dem Zusatz "Förderkreis Kinderdreigestirn". Abweichendes kann zwischen FK und Träger vereinbart werden.

Dem Vorstand des Förderkreises (FöKrVo) soll je ein Beauftragter von GBK und FK angehören. Drittes Mitglied im Vorstand ist der/die Prinzenführer(in). Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Mehrheit gefaßt. Das Weisungsrecht gegenüber dem FöKrVo werden FK und GBK nur gemeinsam ausüben.

Der Förderkreis hat einen ausgeglichenen Haushalt zu führen. Ausgabenbewilligungen ohne gesicherte Finanzierung sind ihm nicht gestattet. Der Vorstand des Förderkreises ist gegenüber FK und GBK jederzeit rechenschaftspflichtig. Die jährliche Kassenprüfung obliegt den für die FK-Kasse gewählten Prüfern.

Aufgaben des Förderkreises:

- Werbung von Mitgliedern
- Erhebung der Mitgliedsbeiträge
- Erlangung von Zuschüssen und Spenden
- jährliche Vorlage der Kassenabrechnung
- Erstellung der jährlichen Finanzplanung
- Beschaffung und Finanzierung der notwendigen Sachmittel (Kostüme, Prinzenorden, Förderkreis-Orden, Wurfmaterial etc.)
- Beschaffung eines Pkw für das Kinderdreigestirn (von der Proklamation bis Aschermittwoch)
- Stellung eines Fahnenträgers
- Öffentlichkeitsarbeit

E Prinzenführer(in)

Der/Die Prinzenführer(in) ist zentrale Stelle für alle Belange des Kinderdreigestirns. Er/Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze (Jugendschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Gewerbeordnung usw.). Hinsichtlich der Person des/der Prinzenführers(in) soll zwischen FK und GBK Einvernehmen erzielt werden. Die GBK hat hierzu das Vorschlagsrecht. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand des FK für die Dauer von 2 Jahren. Lehnt das FK zwei Vorschläge hintereinander ab, so ist zunächst ein gemeinsamer Vorschlag von FK und GBK anzustreben. Gelingt dieses nicht, so ist der dritte Vorschlag der GBK bindend. Der/Die Prinzenführer(in) wird vollwertiges Mitglied des erweiterten FK-Vorstandes.

Aufgaben des/der Prinzenführers(in)

- Koordination mit den Schulen
- Mitwirkung bei der Auswahl der Kinder
- Betreuung des Kinderdreigestirns
- Terminkoordinator/Erstellung der Terminpläne
Absprache über mögliche Tanzdarbietungen begleitender Vereine
- Organisation der Besuche und Mitwirkung bei Veranstaltungen
- Pflege und Lagerung der Sachmittel
- Einholung behördlicher Genehmigungen.

2 Allgemeine Regelungen

A Proklamation

Die Proklamation des Kinderdreigestirns erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach. Die Organisation und Durchführung der Proklamationsveranstaltung liegt beim Träger unter der Schirmherrschaft des FK.

B Mitwirkung im Karnevalszug in Bensberg

Das Kinderdreigestirn nimmt an dem Karnevalszug teil, der durch das FK veranstaltet wird. Die Mitwirkung bei anderen Umzügen ist grundsätzlich möglich, sofern FK und GBK dagegen keine Einwände erheben.

Der Umfang für das notwendige Wurfmaterial legen FK und Träger einvernehmlich fest. Die Kosten sollen durch Zuschüsse gedeckt werden, die FK, Träger, Bauer und Jungfrau begleitende Garde und die weiteren Karnevalsgesellschaften aufbringen. Die Höhe der Zuschüsse legen FK und Träger von Zeit zu Zeit einvernehmlich fest.

Falls die finanziellen Voraussetzungen durch den FöKr gesichert sind, kann für das Kinderdreigestirn ein separater Festwagen bereitgestellt werden. Die Besetzung dieses Festwagens wird durch den FöKrVo einvernehmlich geregelt.

Sofern dem Kinderdreigestirn kein separater Festwagen zur Verfügung steht, soll der Prinz auf dem Festwagen der GBK, Bauer und Jungfrau auf dem Wagen der vom FK bestimmten Gesellschaft am Zug teilnehmen.

dessen Briefbogen mit dem Zusatz "Förderkreis Kinderdreigestirn". Abweichendes kann zwischen FK und Träger vereinbart werden.

Dem Vorstand des Förderkreises (FöKrVo) soll je ein Beauftragter von GBK und FK angehören. Drittes Mitglied im Vorstand ist der/die Prinzenführer(in). Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Mehrheit gefaßt. Das Weisungsrecht gegenüber dem FöKrVo werden FK und GBK nur gemeinsam ausüben.

Der Förderkreis hat einen ausgeglichenen Haushalt zu führen. Ausgabenbewilligungen ohne gesicherte Finanzierung sind ihm nicht gestattet. Der Vorstand des Förderkreises ist gegenüber FK und GBK jederzeit rechenschaftspflichtig. Die jährliche Kassenprüfung obliegt den für die FK-Kasse gewählten Prüfern.

Aufgaben des Förderkreises:

- Werbung von Mitgliedern
- Erhebung der Mitgliedsbeiträge
- Erlangung von Zuschüssen und Spenden
- jährliche Vorlage der Kassenabrechnung
- Erstellung der jährlichen Finanzplanung
- Beschaffung und Finanzierung der notwendigen Sachmittel (Kostüme, Prinzenorden, Förderkreis-Orden, Wurfmaterial etc.)
- Beschaffung eines Pkw für das Kinderdreigestirn (von der Proklamation bis Aschermittwoch)
- Stellung eines Fahnenträgers
- Öffentlichkeitsarbeit

E Prinzenführer(in)

Der/Die Prinzenführer(in) ist zentrale Stelle für alle Belange des Kinderdreigestirns. Er/Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze (Jugendschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Gewerbeordnung usw.). Hinsichtlich der Person des/der Prinzenführers(in) soll zwischen FK und GBK Einvernehmen erzielt werden. Die GBK hat hierzu das Vorschlagsrecht. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand des FK für die Dauer von 2 Jahren. Lehnt das FK zwei Vorschläge hintereinander ab, so ist zunächst ein gemeinsamer Vorschlag von FK und GBK anzustreben. Gelingt dieses nicht, so ist der dritte Vorschlag der GBK bindend. Der/Die Prinzenführer(in) wird vollwertiges Mitglied des erweiterten FK-Vorstandes.

Aufgaben des/der Prinzenführers(in)

- Koordination mit den Schulen
- Mitwirkung bei der Auswahl der Kinder
- Betreuung des Kinderdreigestirns
- Terminkoordinator/Erstellung der Terminpläne
Absprache über mögliche Tanzdarbietungen begleitender Vereine
- Organisation der Besuche und Mitwirkung bei Veranstaltungen
- Pflege und Lagerung der Sachmittel
- Einholung behördlicher Genehmigungen.

2 Allgemeine Regelungen

A Proklamation

Die Proklamation des Kinderdreigestirns erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach. Die Organisation und Durchführung der Proklamationsveranstaltung liegt beim Träger unter der Schirmherrschaft des FK.

B Mitwirkung im Karnevalszug in Bensberg

Das Kinderdreigestirn nimmt an dem Karnevalszug teil, der durch das FK veranstaltet wird. Die Mitwirkung bei anderen Umzügen ist grundsätzlich möglich, sofern FK und GBK dagegen keine Einwände erheben.

Der Umfang für das notwendige Wurfmaterial legen FK und Träger einvernehmlich fest. Die Kosten sollen durch Zuschüsse gedeckt werden, die FK, Träger, Bauer und Jungfrau begleitende Garde und die weiteren Karnevalsgesellschaften aufbringen. Die Höhe der Zuschüsse legen FK und Träger von Zeit zu Zeit einvernehmlich fest.

Falls die finanziellen Voraussetzungen durch den FöKr gesichert sind, kann für das Kinderdreigestirn ein separater Festwagen bereitgestellt werden. Die Besetzung dieses Festwagens wird durch den FöKrVo einvernehmlich geregelt.

Sofern dem Kinderdreigestirn kein separater Festwagen zur Verfügung steht, soll der Prinz auf dem Festwagen der GBK, Bauer und Jungfrau auf dem Wagen der vom FK bestimmten Gesellschaft am Zug teilnehmen.

FK, kurzfristig die Betreuung (und die damit verbundenen Kosten) einem anderen Verein zu übertragen oder selbst einzuspringen.

G Kündigungsklausel

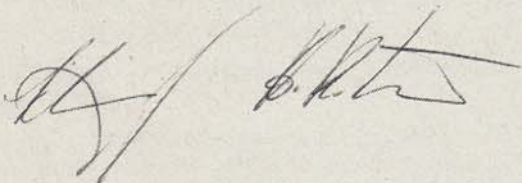
Diese Vereinbarung gilt vorerst für fünf Jahre. Danach verlängert sie sich automatisch um jeweils ein Jahr.

Sollten diese Vereinbarungen insgesamt oder Teile davon aus gesetzlichen Gründen oder durch behördliche Auflagen hinfällig werden, so werden die Beteiligten eine neue, der ursprünglichen Version nahekommende Ersatzregelung treffen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

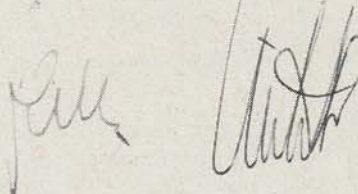
Im übrigen soll bei allen Unstimmigkeiten vornehmlich eine gütliche Einigung zwischen FK und GBK angestrebt werden. Wird eine gütliche Einigung nicht erreicht, so kann diese Vereinbarung nach Ablauf der vorgenannten Mindestlaufzeit von beiden Partnern mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Im Falle der Kündigung gelten - bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung - die ursprünglichen Regelungen, die im ersten Abschnitt des Memorandums (Anlage) dargestellt sind.

Bensberg, den 10. Juni 1996

FESTKOMITEE
BENSBERGER KARNEVAL



GROSSE BENSBERGER
KARNEVALSGESELLSCHAFT



Memorandum

Die Karnevalsgesellschaft „Junge Bensberger“, später umbenannt in „Grosse Bensberger KG von 1968 rot-weiss e.V.“ (GBK) hat 1971 erstmals ein Kinderprinzenpaar in Bensberg proklamiert. Dieses „Bensberger Kinderprinzenpaar“ wurde in den danach folgenden Jahren von der „Interessengemeinschaft Bensberger Karneval“ (IG) als offizielle Repräsentanten des Bensberger Karnevals anerkannt. Dabei lagen Trägerschaft und Verantwortung weiterhin bei der „Grossen Bensberger KG“. Die IG Bensberger Karneval beteiligte sich an den durch die Einrichtung bedingten Kosten mit einem pauschalen Zuschuß in Höhe von rd. einem Drittel des Gesamtvolumens. Mit dem Beginn der Session 1982/83 ist ein Kinderdreigestirn an die Stelle des Kinderprinzenpaares getreten.

IG - bzw. das Festkomitee Bensberger Karneval (FK) als Rechtsnachfolgerin der IG - und GBK haben im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen am 27.01.1983 und 30.10.1989 die Rahmenbedingungen für die Trägerschaft, Förderung und Finanzierung der Einrichtung festgelegt. Neben der Gründung eines gemeinsamen Förderkreises wurde gleichzeitig beschlossen, weitere ortsansässige Karnevalsgesellschaften an den Aufzügen des Kinderdreigestirns, aber auch an der Finanzierung zu beteiligen. Die Aufteilung der Kosten wurde in der Form pauschaler Zuschüsse zu Gunsten des Förderkreises realisiert.

Die Zuschüsse betragen zum gegenwärtigen Zeitpunkt:

FK	jährlich	500,00 DM
GBK	jährlich	500,00 DM
Bauer und Jungfrau begleitende Garde	jährlich	500,00 DM
übrige Karnevalsgesellschaften	jeweils jährlich	250,00 DM

Außerdem zahlen alle Karnevalsgesellschaften einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von derzeit 100,00 DM an den Förderkreis.

Die letztgültige Vereinbarung vom 30.10.1989 ist durch das Festkomitee Bensberger Karneval (FK) mit Wirkung zum Aschermittwoch 1993 gekündigt worden. Unabhängig von dieser Kündigung wurde jedoch zwischen den Beteiligten vereinbart, bis zum Abschluß einer Nachfolgevereinbarung weiterhin entsprechend dem Inhalt der gekündigten Vereinbarung zu handeln.

Für die Aufzüge des Dreigestirns gilt grundsätzlich die folgende Reihenfolge:

- Abordnungen der Karnevalsgesellschaften mit Fahnen
- Fahne und Begleitperson der Bauer- und Jungfrau-begleitenden Karnevalsgesellschaft
- Garde der Bauer- und Jungfrau-begleitenden Karnevalsgesellschaft
- Bauer
- Jungfrau
- Abordnung des Festkomitees
- Fahne der GBK
- Garde der GBK
- Prinz
- Prinzenführer(in) und Adjutanten

Abweichungen kann der/die Prinzenführer(in) nach den Gegebenheiten vor Ort festlegen.

Sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen, wird die Garde des Prinzen den Auftritt des Kinderdreigestirns durch Tanzdarbietungen ergänzen. Wird das Kinderdreigestirn durch eine zweite Garde begleitet, soll auch ihr - sofern dies der Zeitablauf bzw. der Veranstalter zuläßt - die Möglichkeit für eine Tanzdarbietung geboten werden.

B 6. Durchsetzung der Vereinbarung

Das FK verpflichtet sich, die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen gegenüber den ihr angeschlossenen Vereinen durchzusetzen. Erfüllt ein mit der Betreuung von Bauer und Jungfrau beauftragter Verein die Bestimmungen nicht oder nicht vollständig, so wird das FK die notwendigen Maßnahmen einleiten. Für den Fall, daß ein Verein die Betreuung nicht antritt, abgibt oder falls sie ihm entzogen wird, verpflichtet sich das FK kurzfristig die Betreuung einem anderen Verein zu übertragen oder selbst einzuspringen. Sollten dem Träger dennoch durch den Ausfall Kosten entstehen, so werden ihm diese durch das FK erstattet.

B 7. Kündigungsklausel

Bei allen Unstimmigkeiten soll vornehmlich eine gütliche Einigung zwischen FK und GBK angestrebt werden.

Wird eine gütliche Einigung nicht erreicht, so kann diese Vereinbarung von beiden Partnern jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Aschermittwochs wirksam. Im Falle der Kündigung gelten - bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung - die Regelungen, die in der Präambel des Memorandums vom 27.01.1983 dargestellt sind (sh. Anlage).

Bergisch Gladbach, den 30.10.1989

FESTKOMITEE
BENSBERGER KARNEVAL

H. S. Sch...
W. F. ...
Grauer ...
D. ...
G. ...
M. Steupler
...

GROSSE BENSBERGER
KARNEVALSGESELLSCHAFT

Jürgen ...
Paul ...
...
Gert ...
...